

Umlagen und Steuern für die Entgelte der Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung für das Jahr 2024

Für die im Rahmen der Netzentgeltrechnung für Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung angefallene Wirkarbeit werden die folgenden Umlagen und Steuern in Rechnung gestellt.

Die von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie zu entrichtenden KWK-Aufschläge und weitere Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlicht.

1. KWK-Aufschlag

Gemäß § 26 Absatz 2 des zum 01.01.2017 novellierten KWK-G ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der Abnahmestelle.

Der KWK-Aufschlag beträgt ab dem 01. Januar 2024 **0,275 ct/kWh**.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für

- für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gemäß § 27a KWKG 2017,
- Entnahmen von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG 2017 und
- Entnahmen von Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2017

2. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage ist verbrauchsabhängig und ist entsprechend des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegliedert.

Gruppe A'	Gruppe B'	Gruppe C'
bis 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh
0,643 ct./kWh	0,050 ct./kWh	0,025 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

3. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG beträgt **0,656 ct/kWh**.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für

- für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gemäß § 27a KWKG 2017,
- Entnahmen von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG 2017 und

Entnahmen von Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2017

4. Umsatzsteuer

Für alle Netzentgeltbestandteile, Messung, Abrechnung und Umlagen wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % berechnet.